



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.376/3a-DSK/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz);

Mitteilung der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MODRIAN

Klappe 2769 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

51
16. SEP. 1985
17. SEP. 1985
goh
L. Hajek

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Datenschutzkommission zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Anlage

5. September 1985
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hajek



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.376/3-DSK/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz);

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MODRIAN

Klappe 2769 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit Zl. 21.135/1-1a/85 vom 9. Juli 1985 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden soll, in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 5.9.1985 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Die Datenschutzkommission hat gegen die vorgelegte Novelle zum Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz bezüglich der beabsichtigten Änderung des § 151 Bedenken.

Die vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu erlassenden Weisungen über die von der Versicherungsanstalt zu verfassenden statistischen Nachweisungen sind durch das Gesetz nicht näher

determiniert.

Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, daß statistische Nachweisungen erstellt werden könnten, die aufgrund ihrer niedrigen Aggregationsebene die Anonymisierung nicht mehr gewährleisten.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre es daher wünschenswert, das genannte Weisungsrecht des Bundesministers für soziale Verwaltung so zu determinieren, daß nur solche statistischen Nachweisungen der Veröffentlichung unterliegen sollten, die eine lückenlose Anonymisierung gewährleisten.

Diesem Erfordernis könnte dadurch entsprochen werden, daß nächstliegende Klassen mit nur je einem Element so zusammengefaßt werden, daß in einer Klasse zumindest 3 Personen erfaßt sind.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. September 1985
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Dr. Kuderma
Hofrat